



Satzung

**gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 10.04.1973 in Königstein/Taunus
in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
vom 25. November 1977 in Frankfurt/Kalbach
vom 17. Juni 1991 in Frankfurt a. Main
vom 6. November 2007 in Potsdam
vom 8. Mai 2009 in Fulda
vom 08. November 2011 in Leipzig**

**zuletzt geändert gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
vom 10. November 2015 in Berlin**

§ 1 Name, Herkunft, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinscharakter

1. Die bisherige "Bundesarbeitsgemeinschaft für Nichtseßhaftenhilfe e.V.", vormals Gesamtverband der Fürsorge für Nichtseßhafte e.V. -Trägerverein der 1954 gegründeten Bundesarbeitsgemeinschaft für Nichtseßhaftenhilfe, vormals Gesamtverband der Einrichtungen der Heim- und Bewahrungsfürsorge e.V., vormals Gesamtverband Deutscher Verpflegungsstationen (Wanderarbeitsstätten) e.V. gegründet 1893, erhält den Namen Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist ein bundesweiter Zusammenschluss freier und öffentlicher Träger und ihrer Hilfeeinrichtungen und sozialen Dienste, ihrer Spitzen-, Träger- und Fachverbände sowie der zuständigen freien und öffentlichen Vereinigungen, Körperschaften und Behörden auf Bundesebene im Sinne einer Arbeitsgemeinschaft für die Hilfe anbietenden Träger sowie der verbandlich und sozialrechtlich verantwortlichen Organisationen, die in der Hilfe für vom Wohnungsverlust bedrohte oder für wohnungslose Menschen in der Bundesrepublik Deutschland tätig sind.

§ 2 Zweck

Der Verein will die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten der Menschen, die von Wohnungslosigkeit, von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen oder bedroht sind oder in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben, durch die enge Zusammenarbeit der zuständigen öffentlichen und freien Träger, Vereinigungen und Behörden nachhaltig fördern. Er will vor allem der sozialen Ausgrenzung der von Wohnungsnot und Armut betroffenen Menschen entgegenwirken, indem er Regierung und Öffentlichkeit über die soziale Lage dieser Menschen und die notwendigen Hilfeangebote und vorbeugenden Maßnahmen aufklärt und mit vereinten Kräften darauf hinwirkt, dass soziale Benachteiligung und Unterversorgung, die der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen und von den Betroffenen nicht aus eigenen Mitteln und Möglichkeiten überwunden werden können, beseitigt werden. Weil Wohnungslosigkeit nur durch die Bereitstellung von Wohnungen überwunden werden kann, tritt er für die Teilhabe von Wohnungslosen an den Sozialen Wohnungsbauprogrammen von Bund, Ländern und Gemeinden ein.

In diesem Sinne will er die gemeinsamen Anliegen seiner Mitglieder und der von Wohnungsnot und sozialer Ausgrenzung betroffenen Frauen, Männer und Kinder auf Bundesebene vertreten.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Verein fördert und koordiniert die Arbeit seiner Mitgliedsorganisationen, insbesondere durch folgende Aufgaben:

1. Zusammenführung und gegenseitige Verständigung der zuständigen freien und öffentlichen Träger, Vereinigungen und Behörden gemäß § 1 Abs. 4 und § 2 zur Lösung gemeinsamer Fragen der Hilfe und zur gegenseitigen Anregung, die Hilfe für die von Wohnungsnot und sozialer Ausgrenzung betroffenen Menschen zu verbessern;
2. Einflussnahme auf die Sozial- und Wohnungspolitik sowie die Gesetzgebung und die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Regelungen durch Stellungnahmen, Anregungen und Öffentlichkeitsarbeit;
3. Erarbeitung und Vertretung verbandsübergreifender sozialpolitischer Forderungen und Programme zur Verbesserung der Lage der von Wohnungsnot und sozialer Ausgrenzung betroffenen Menschen;
4. Entwicklung, Förderung und Herstellung verbandsübergreifender fachlicher, rechtmäßiger und bedarfsgerechter Konzepte der kommunalen und regionalen Versorgung, einschließlich der Versorgung mit Wohnungen, sowie der Hilfeangebote durch Beratung, Sozialplanung, Empfehlungen, Stellungnahmen, geeignete Modellvorschläge, Arbeits- und Informationsmaterialien unter Anwendung und Umsetzung der gemeinsamen fachlichen, ethischen sozialstaatlichen und menschenrechtlichen Grundsätze der Hilfe;

5. Anregung, Förderung oder Durchführung wissenschaftlicher Forschungsprogramme, Studien und Gutachten zur Ermittlung des Hilfebedarfs und zur Fortentwicklung von Hilfekonzepten sowie zur Herstellung und Entwicklung von Rechtmäßigkeit und Rechtssicherheit der Hilfepraxis;
6. Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung von verbandsübergreifenden Daten zu Struktur, Ausmaß und Entwicklung der Hilfen und der Problemlagen der von Wohnungsnot und sozialer Ausgrenzung betroffenen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland zum Zweck der quantitativen und qualitativen Dokumentation.
7. Zusammenarbeit mit anderen Bundesvereinigungen in der Hilfe zur Überwindung sozialer Ausgrenzung und anderer den Zielen und der Aufgabenstellung des Vereins förderlicher und nahestehender Fachorganisationen und Verbände auf Bundesebene;
8. Durchführung von Fachtagungen zu verbandsübergreifenden und grundsätzlichen fach- und sozialpolitischen Fragen der Hilfe sowie die Förderung, Herausgabe und Verbreitung einer Mitgliederfachzeitschrift und sonstiger Fachpublikationen zum Zweck der Förderung und Entwicklung der Fachlichkeit der Hilfe und zur Herstellung von Fachöffentlichkeit; darüber hinaus können weitere Zweckbetriebe zur Erfüllung des Satzungszweckes eingerichtet werden.
9. Förderung der Aus- und Fortbildung für den Bereich der sozialen Hilfen für die von Wohnungsnot und sozialer Ausgrenzung betroffenen Menschen, soweit dies nicht von den Träger- und Fachverbänden abgedeckt werden kann.
10. Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit durch alle dafür geeigneten Maßnahmen, inkl. kultureller Veranstaltungen, über die sozialen Probleme und die soziale Lage der von Wohnungsnot und sozialer Ausgrenzung betroffenen Menschen einschließlich Öffentlichkeitsarbeit und die Bereitstellung von Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der Hilfepraxis.
11. Verbindung mit entsprechenden Organisationen des Auslands, insbesondere Zusammenarbeit mit den anderen Organisationen in der Europäischen Gemeinschaft.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Finanzierung

Die erforderlichen Geldmittel sollen vor allem aufgebracht werden durch:

- Zuwendungen und Zuschüsse
- Mitgliedsbeiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen und dem Vertrieb von dem Vereinszweck dienenden Druckschriften
- Spenden
- Gebühren aus Verleih von Medien

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein :
 - a. Folgende bundesweit zuständigen Spitzen-, Träger- und Fachverbände der Freien Wohlfahrtspflege sind korporative Verbandsmitglieder:
 - Bundesverband Arbeiterwohlfahrt e.V.
 - Der Paritätische Wohlfahrtsverband- Gesamtverband e.V.
 - Deutscher Caritasverband e. V.
 - Diakonisches Werk der EKD
 - Evangelische Obdachlosenhilfe e.V.
 - Katholische Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe
 - Bundesbetroffeneninitiative wohnungsloser Menschen e.V.
 - b. auf Antrag sonstige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die dem in § 2 genannten Zweck dienen.
2. Mitglieder des Fördervereins der Wohnungslosenhilfe e.V. können auf Antrag korrespondierende Mitglieder werden.
3. Durch Beschluss des Vorstands können Persönlichkeiten, die sich hervorragende Verdienste um die BAG W erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet nach Antrag der Vorstand.
5. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrags verpflichtet. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Zu Höhe, Erhebungs- und Zahlungsform der Mitgliedsbeiträge erlässt sie eine Beitragsordnung.

Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind nicht zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet.
6. Der Vorstand empfiehlt den korporativen Mitgliedern jeweils die Höhe des Mitgliedsbeitrags. Näheres regelt die Beitragsordnung nach § 6, Nr.5.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung mindestens sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres,
 - durch Tod (natürliche Personen) oder Auflösung (juristische Personen)
 - durch Ausschluss; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
8. Der Vorstand kann nach vorheriger Anhörung des Mitglieds den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das den Vereinszweck erheblich gefährdet, das Ansehen des Vereins erheblich beeinträchtigt oder seine Mitgliedsbeiträge nicht ordnungsgemäß bezahlt. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Das Anrufen der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Organe und ständige Ausschüsse

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Präsidium und die Geschäftsführung.
2. Neben den Organen nach Abs. 1 wird der Hauptausschuss als ständiger Ausschuss ohne Organstatus eingerichtet.
3. Der Verein strebt eine Geschlechterparität in allen seinen Gremien an.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll in der Regel alle zwei Jahre stattfinden, darüber hinaus, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und der Vorstand es mit einfacher Mehrheit oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses verlangen. Sie wird von der/dem Vorsitzenden oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung von einer/m der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Stimmrecht
 - a. Die korporativen Verbandsmitglieder haben eine Stimme.
 - b. Die Ehrenmitglieder und die korrespondierenden Mitglieder haben weder passives noch aktives Wahlrecht. Die Ehrenmitglieder und die korrespondierenden Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
 - c. Die Mitglieder nach § 6 haben eine Stimme. Wenn sie Träger mehrerer Mitgliedseinrichtungen im Sinne des § 1, Abs. 4 sind, haben Sie für jede dieser Einrichtungen/Dienste eine Stimme. Hat ein Mitglied mehrere Stimmen, können pro Vertreter(in) eines Mitglieds bis maximal fünf Stimmen gebündelt und diese Stimmen nur durch die Anwesenheit jeweils eines/einer Vertreters/ Vertreterin des Mitglieds für die gebündelten Stimmen in der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden.
 - d. Das Stimmrecht eines Mitglieds kann nicht auf ein anderes Mitglied delegiert werden.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 b in geheimer Wahl.
 - b. Sie nimmt die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet auf Antrag den Vorstand und die Geschäftsführung.
 - c. Sie beschließt über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
 - d. Sie wählt drei ehrenamtliche Rechnungsprüfer für den Zeitraum von vier Jahren, von denen jeweils zwei zusammen prüfungsberechtigt sind.
 - e. Sie beschließt über grundsätzliche Fragen der Ausrichtung des Vereins zur Verwirklichung des Vereinszwecks gemäß § 3.
5. Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Enthaltungen bleiben für die Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen muss neu gewählt werden. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht geheime Wahl oder Abstimmung durch die Satzung vorgeschrieben oder von mindestens einem/r der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Wahlvorschläge für den Vorstand sollten spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich und mit einer kurzen Vorstellung der Person bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Später eingetroffene Anträge bedürfen zur Verhandlung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Anträge von Mitgliedern zu einem in der Tagesordnung nicht vorgesehenen Punkt sind der Geschäftsstelle spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Satzungsändernde und tagesordnungsändernde Anträge können während der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 16 Mitgliedern.
 - a. Er setzt sich zusammen aus den von den korporativen Verbandsmitgliedern nach § 6; Nr. 1 a entsandten Personen und aus den von der Mitgliederversammlung in der gleichen Anzahl gewählten Personen.
 - b. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und vier Stellvertreter/innen für die Dauer von vier Jahren. Diese vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB, wobei jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich handlungsberechtigt sind. Sie bilden das Präsidium nach § 10.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder endet spätestens mit dem vierten Kalenderjahr nach ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung. Die Nominierung der entsandten Mitglieder soll entsprechend erneuert werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Aufgaben des Vorstandes
 - a. Dem Vorstand obliegt die strategische Gesamtverantwortung für die Ausrichtung der Arbeit der BAG W.
 - b. Der Vorstand beschließt über die Einzelheiten des Arbeitsprogramms unter besonderer Berücksichtigung entsprechender Anregungen des Hauptausschusses und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach § 8, Nr. 4, e.
 - c. Der Vorstand beschließt über den Haushaltsplan der BAG W, den Stellenplan und über Einstellung und Entlassung des/ der Geschäftsführers/in.
 - d. Der Vorstand berät und beschließt die Verabschiedung sozial- und fachpolitischer Empfehlungen, Stellungnahmen, Verlautbarungen und Forderungen unter besonderer Berücksichtigung entsprechender Anregungen des Hauptausschusses und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - e. Zur Gewährleistung der fachlichen Arbeit werden Fachausschüsse gebildet. Der Vorstand setzt sie nach Bedarf ein, beruft deren Mitglieder oder löst Fachausschüsse auf. Der Vorstand beruft den/ die Vorsitzende (n) eines Fachausschusses auf Vorschlag des Fachausschusses.

Der Vorstand kann nach Bedarf Arbeitsgemeinschaften (AG) in der BAG W einsetzen und auflösen.
 - f. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung der BAG W (GO der BAG W), die mindestens die Arbeit des Vorstands, des Präsidiums, der Fachausschüsse, der Arbeitsgemeinschaften und der Geschäftsführung des Vereins regelt.
 - g. Der Vorstand bestimmt die externen Fachleute, die die Prüfung des Jahresabschluss nach § 16, Nr. 3 vornehmen.
5. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch eine der stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zweimal im Jahr einberufen und geleitet.

Wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder es schriftlich verlangen, muss der / die Vorsitzende den Vorstand unverzüglich einberufen. In dringenden Fällen kann der / die Vorsitzende von sich aus den Vorstand einberufen.

Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. § 8, Nr. 5 gilt entsprechend.

Er tagt in der Regel mit dem Hauptausschuss zusammen.

In vereinspezifischen Angelegenheiten, insbesondere zu Fragen des Vereinshaushalts, des Personalwesens und des Rechnungswesens tagt der Vorstand ohne den Hauptausschuss.

6. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe von § 6, Nr. 8.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem/der Vorsitzenden und den vier Stellvertretern/innen. Mindestens zwei der Mitglieder müssen gewählte Mitglieder des Vorstands sein.
2. Dem Präsidium obliegt die Begleitung und Aufsicht der Geschäftsführung (§ 14) bei der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Dies betrifft insbesondere
 - a. die Erstellung des Haushaltsplans, inkl. Stellenplan und des Jahresabschluss
 - b. die Regelung der Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle
 - c. die Umsetzung politischer Forderungen der BAG W durch Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit
 - d. die Entwicklung und Umsetzung des Arbeitsprogramms nach § 9, 4, b

Im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse des Vorstands und der MV der BAG W kann das Präsidium zeitlich nicht aufschiebbare Beschlüsse zur konkreten Umsetzung fachpolitischer Positionen treffen. Weitere Entscheidungsgegenstände können durch die GO der BAG W bestimmt werden.

3. Die Geschäftsführung ist dem Präsidium rechenschaftspflichtig und berichtet dem Präsidium mindestens einmal pro Quartal über die wesentlichen Entwicklungen des Vereins, ins. in den Bereichen unter 2.
4. Das Präsidium ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig und berichtet auf jeder Vorstandssitzung dem Vorstand über seine Arbeit.
5. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11 Fachausschüsse und Arbeitsgemeinschaften

1. Fachausschüsse dienen der Erarbeitung fachpolitischer Positionen der BAG W. Der Vorstand erlässt als Teil der Geschäftsordnung der BAG W eine Ordnung für die Arbeit, Besetzung und Kostenregelung der Fachausschüsse.
2. Arbeitsgemeinschaften dienen dem fachlichen Austausch interessengleicher Fachbereiche der Wohnungslosenhilfe. Sie organisieren sich unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle selbst. Eine Arbeitsgemeinschaft bedarf einer vom Vorstand zu genehmigenden Ordnung, die ins. Zweck und Organisationsform regelt.
3. Auch Nicht-Mitglieder der BAG W können als Fachausschussmitglieder berufen werden.
4. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft ist die Mitgliedschaft in der BAG W. Natürliche Personen ohne Mitgliedschaft in der BAG W können assoziierte Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft sein. Sie haben kein aktives, aber passives Wahlrecht.
5. Weiteres regelt die Geschäftsordnung der BAG W.

§ 12 Niederschriften

Über jede Sitzung der Organe ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 13 Hauptausschuss

1. Zur Unterstützung und Beratung des Vorstands bei der Erfüllung der nach § 3 benannten Aufgaben wird ein Hauptausschuss gebildet. Insbesondere berät und unterstützt der Hauptausschuss den Vorstand bei:
 - a. der Zusammenführung und gegenseitige Verständigung der zuständigen freien und öffentlichen Träger,
 - b. der Einflussnahme auf die Sozial- und Wohnungspolitik sowie die Gesetzgebung,
 - c. der Erarbeitung und Vertretung verbandsübergreifender sozialpolitischer Forderungen und Programme
 - d. der Entwicklung, Förderung und Herstellung verbandsübergreifender fachlicher, rechtmäßiger und bedarfsgerechter Konzepte der kommunalen und regionalen Versorgung.

2. Im Hauptausschuss sollen alle für die Gestaltung der Wohnungslosenhilfe auf Bundesebene bedeutsamen Institutionen und Organisationen vertreten sein.
3. Der Hauptausschuss soll die Zahl von 20 vom Vorstand berufenen oder nach § 13, Nr. 4 und 5 entsandten Personen nicht überschreiten
4. Folgende im öffentlich-rechtlichen Bereich nach § 1, Abs. 4 zuständigen Ministerien und Behörden sowie den Vereinigungen der Sozialhilfeträger auf Bundesebene können Vertreter entsenden:
 - Die/das für Sozialhilfe und SGB II zuständige(n) Ministerium/en (als Gast)
 - Das für Wohnungsbau und Stadtentwicklung zuständige Ministerium
 - Deutscher Städtetag
 - Deutscher Landkreistag
 - BAG der überörtlichen Träger der Sozialhilfe
 - Bundesagentur für Arbeit
 - Konferenz der Sozialminister
5. Folgende private oder frei-gemeinnützige Vereinigungen und Körperschaften im Sinne des § 3, Abs. 7. auf Bundesebene können Vertreter(innen) entsenden:
 - Deutscher Mieterbund
 - BAG Soziale Stadtentwicklung und Gemeinwesenarbeit e.V.
6. Es können andere vom Vorstand zu bestimmende private, frei- gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Vereinigungen und Körperschaften im Sinne des § 3, Abs. 7. berufen werden.
7. Darüber hinaus sollen auch sachverständige Persönlichkeiten aus Forschung, Lehre und öffentlichem Leben berufen werden.
8. Fachausschussvorsitzende der BAG W und die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften der BAG W sind geborene Mitglieder des Hauptausschusses, sofern sie nicht Mitglied des Vorstands sind.
9. Die Amtszeit der berufenen und entsandten Mitglieder des Hauptausschusses endet in Übereinstimmung mit der Amtszeit des Vorstands. Die Berufungen und Entsendungen können erneuert werden.
10. Der Hauptausschuss wird von dem / der Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zweimal im Jahr einberufen und geleitet. Er tagt in der Regel mit dem Vorstand zusammen.

§ 14 Geschäftsführung

1. Der/die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung, der Geschäftsordnung des Vorstands und den Beschlüssen der Vereinsorgane.
2. Der/die Geschäftsführer/in ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Der/die Geschäftsführer/in vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen des zugewiesenen Aufgabenbereichs. Der/die Geschäftsführer/in ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
3. Der zugewiesene Aufgabenbereich umfasst:
 - a. Die Leitung der Geschäftsstelle nach § 16. Der / Die Geschäftsführer(in) ist Vorgesetzte/r aller in der Geschäftsstelle tätigen MitarbeiterInnen.
 - b. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und des Präsidiums
 - c. Antragstellung und Erstellung der Verwendungsnachweise für öffentlich geförderte Projekte
 - d. Finanzwirtschaftliche Aufgaben nach § 16
 - e. Die laufenden Geschäfte sowie die Kassengeschäfte
 - f. Leitung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe
 - g. Herausgabe der Publikationen des Vereins
4. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen aller Organe mit beratender Stimme teil. Weiteres zur Geschäftsführung regelt die Geschäftsordnung der BAG W.
5. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig und berichtet ihm auf jeder Sitzung

über die wesentlichen Entwicklungen des Vereins, ins. im zugewiesenen Aufgabenbereich nach § 14, Nr. 3.

§ 15 Geschäftsstelle

Zur Erledigung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.

§ 16 Finanzwirtschaft und Rechnungsprüfung

1. Der/Die Geschäftsführer/in stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, in dem der Gesamtbetrag aller Einnahmen und Ausgaben im Einzelnen darzustellen ist.
2. Der/Die Geschäftsführer/in setzt die Entgelte, bzw. Gebühren für alle Leistungen des Vereins fest. Sie sind jährlich so festzusetzen, dass neben den Betriebskosten ein angemessener Beitrag für Investitionsmaßnahmen und erforderliche Rücklagen erwirtschaftet werden kann.
3. Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der §§ 238-263 HGB aufzustellen und durch externe Fachleute prüfen zu lassen.
4. Der nach den § 16 Abs. 3 zu erstellende Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird durch den/die Prüfungsbeauftragte dem/ der Geschäftsführer/in und dem Vorstand zugeleitet.
5. Der Prüfungsbericht ist den drei von der Mitgliederversammlung gewählten ehrenamtlichen Rechnungsprüfern/innen zur Verfügung zu stellen und dient diesen als Grundlage für ergänzende Prüfungshandlungen, insbesondere zur Ermöglichung der Feststellung, ob der Haushalt eingehalten wurde und die Mittel sparsam und wirtschaftlich verwendet worden sind.
6. Über das Ergebnis der von den ehrenamtlichen Rechnungsprüfern/innen vorgenommenen Prüfungen sind das Präsidium, der Vorstand und die Mitgliederversammlung zu informieren.
7. Weiteres regelt die Geschäftsordnung der BAG W.

§ 17 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel, die es ausschließlich und unmittelbar in einer dem Vereinszweck entsprechenden Weise für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 18 Übergangsvorschriften

1. Diese Satzungsneufassung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand nach § 9 dieser Satzung kann bereits nach Verabschiedung der Satzungsneufassung nach § 9,1,b von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Nach § 9, 1, a können von den korporativen Verbandsmitgliedern nach § 6, Nr.1, a zu entsendende Personen bestimmt werden. Seine Amtszeit beginnt aber erst mit Inkrafttreten der Satzungsneufassung, erst dann nimmt er seine Tätigkeit auf.
2. Das erste Präsidium nach § 10 dieser Satzungsneufassung kann bereits nach Verabschiedung der Satzungsneufassung vom Vorstand nach § 10 dieser Satzung gewählt werden. Seine Amtszeit beginnt aber erst mit Inkrafttreten der Satzungsneufassung, erst dann nimmt es seine Tätigkeit auf. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Gesamtvorstand nach § 8 der bisherigen Satzungsfassung mit den dort genannten Befugnissen im Amt.
3. Die in den Hauptausschuss nach § 13, Nr. 6 dieser Satzung zu berufenen Mitglieder können bereits nach Verabschiedung der Satzungsneufassung vom Vorstand nach § 10 dieser Satzung berufen werden. Die nach § 13, Nr. 4 und 5 genannten Organisationen können entsprechend Vertreter in den Hauptausschuss entsenden.

Seine Amtszeit beginnt aber erst mit Inkrafttreten der Satzungsneufassung, erst dann nimmt er seine Tätigkeit auf. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Gesamtvorstand nach § 8 der bisherigen Satzungsfassung mit den dort genannten Befugnissen im Amt.

Anhang - § 18
Satzungsänderung in besonderen Fällen

Unabhängig von der Eintragung der vorstehenden Satzung wird hiermit als gesonderte Satzungsänderung beschlossen:

1. Vom Vereinsregister zur Ermöglichung einer Eintragung geforderte Satzungsänderungen können bis zum Inkrafttreten der vorstehenden Satzung der Vorstand nach § 8 der bisherigen Satzung und ab dem Inkrafttreten der vorstehenden Satzung der Vorstand nach § 9 dieser neuen Satzung einstimmig beschließen.
2. Eine auf der Grundlage dieser Vorschrift vorgenommene Satzungsänderung ist den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen ab Eintragung mitzuteilen.

- / -